



Die Verfassung des Freistaates Sachsen

in Leichter Sprache



Sächsischer Landtag

LANDESBEAUFTRAGTER FÜR
INKLUSION DER MENSCHEN
MIT BEHINDERUNGEN



Freistaat
SACHSEN



Die Verfassung des Freistaates Sachsen in Leichter Sprache

Inhalt

Vorworte	8
<hr/>	
Alexander Dierks <i>Präsident des Sächsischen Landtags</i>	8
<hr/>	
Michael Welsch <i>Landesinklusionsbeauftragter Sachsen</i>	9
Eine Verfassung für alle	11
<hr/>	
Warum gibt es die Verfassung in Leichter Sprache?	12
<hr/>	
Wie ist dieser Text aufgebaut?	13
Erster Teil: Wichtige Grundregeln	15
<hr/>	
Einleitung	16
<hr/>	
Die Grundlagen des Freistaates Sachsen	
<i>(Artikel 1 und 2, Artikel 4 bis 13)</i>	16
Die Grundsätze des Freistaates Sachsen <i>(Artikel 1 und 4)</i>	16
Die Zeichen des Freistaates Sachsen <i>(Artikel 2)</i>	18
Das Volk des Freistaates Sachsen <i>(Artikel 5 und 6)</i>	18
Das ist besonders wichtig für Sachsen <i>(Artikel 13)</i>	19
Ein gutes Leben für alle Menschen <i>(Artikel 7 bis 9)</i>	19
Naturschutz <i>(Artikel 10)</i>	20
Kultur, Sport, Wissenschaft <i>(Artikel 11)</i>	20
Sachsen und seine Nachbarländer <i>(Artikel 12)</i>	21

Zweiter Teil: So leben die Menschen in Sachsen zusammen **23**

Grundrechte (Artikel 14 bis 38)	24
Bildung (Artikel 101 bis 108)	26
So lernen Kinder in Sachsen (Artikel 101 bis 104)	26
So lernen Erwachsene in Sachsen (Artikel 106 bis 108)	28
Berufsschulen (Artikel 106)	28
Hochschulen (Artikel 107)	28
Schulen für Erwachsene (Artikel 108)	29
Kirchen und Religions-Gemeinschaften (Artikel 109 bis 112)	29
Gemeinnützige Einrichtungen (Artikel 110)	30
Kirchengebäude (Artikel 112)	31

Dritter Teil: So ist Sachsen organisiert **33**

So ist die Macht in Sachsen verteilt (Artikel 3)	34
So werden in Sachsen Gesetze gemacht (Artikel 39 bis 58, Artikel 70 bis 76)	34
Wer erlässt die Gesetze? (Artikel 39 bis 58)	34
Was ist der Landtag? (Artikel 39 und 41)	35
Wie arbeitet der Landtag? (Artikel 44 bis 48, 52 bis 54, 58)	35
Wahl (Artikel 44 und 45)	35
Geschäftsordnung (Artikel 46 Absatz 1)	36
Fraktionen (Artikel 46 Absatz 2 und 3)	36
Präsident (Artikel 47)	36
Öffentlichkeit (Artikel 48 Absatz 1 und 4)	36
Entscheidungen im Landtag (Artikel 48 Absatz 2 und 3)	37
Ausschüsse (Artikel 52 bis 54)	37
Auflösung (Artikel 58)	38

Was dürfen die Abgeordneten?	
<i>(Artikel 39 Absatz 3, Artikel 41 und 42, Artikel 55 und 56)</i>	38
Wer kann Abgeordneter werden? <i>(Artikel 41 und 42)</i>	38
Frei entscheiden <i>(Artikel 39 Absatz 3)</i>	39
Fragen und Antworten <i>(Artikel 51)</i>	40
Die Meinung frei sagen <i>(Artikel 55 Absatz 1)</i>	40
Abgeordnete und Straftaten <i>(Artikel 55 Absatz 2)</i>	40
Nichts sagen müssen <i>(Artikel 56)</i>	41
Wie werden die Gesetze gemacht? <i>(Artikel 70 bis 76)</i>	41
Wer entscheidet, dass ein neues Gesetz gemacht werden soll?	
<i>(Artikel 70 Absatz 1)</i>	41
Wer erlässt die Gesetze? <i>(Artikel 70 Absatz 2)</i>	42
Wie kann das Volk an der Gesetzgebung mitwirken?	
<i>(Artikel 71 bis 73)</i>	42
Wie erfährt man von neuen Gesetzen? <i>(Artikel 76)</i>	44
Wie kann die Verfassung geändert werden? <i>(Artikel 74)</i>	45
Rechts-Verordnungen <i>(Artikel 75)</i>	45
<hr/>	
Not-Parlament <i>(Artikel 113)</i>	46
<hr/>	
So werden die Gesetze umgesetzt <i>(Artikel 59 bis 69, Artikel 82 bis 92)</i>	47
Die Regierung <i>(Artikel 59 bis 69)</i>	47
Wie wird die Regierung gebildet? <i>(Artikel 60 und 61)</i>	48
Wie arbeitet die Regierung? <i>(Artikel 63 und 64)</i>	48
Wie lange arbeitet die Regierung? <i>(Artikel 68 und 69)</i>	49
Besondere Rechte vom Ministerpräsidenten <i>(Artikel 65 und 67)</i>	49

Die Verwaltung (<i>Artikel 82 bis 92</i>)	50
Selbstverwaltung (<i>Artikel 84 und 89</i>)	50
Wie bekommen die Landkreise und Gemeinden Geld? (<i>Artikel 85 und 87</i>)	51
Wie können die Bürger in den Landkreisen und Gemeinden mitbestimmen? (<i>Artikel 86</i>)	51
Änderungen bei Landkreisen (<i>Artikel 88</i>)	52
Beamte (<i>Artikel 91 und 92</i>)	52
<hr/>	
So arbeiten die Gerichte (<i>Artikel 77 bis 81, Artikel 118</i>)	54
Die Richter (<i>Artikel 77 und 80</i>)	54
Welche Rechte hat man vor dem Gericht? (<i>Artikel 78</i>)	55
Verfassungs-Gerichtshof (<i>Artikel 81 und 118</i>)	55
<hr/>	
So verwaltet Sachsen das Geld (<i>Artikel 93 bis 100</i>)	57
Der Haushaltsplan (<i>Artikel 93 und 94</i>)	57
Wenn Sachsen mehr Geld braucht (<i>Artikel 95 bis 97</i>)	58
So wird die Geldverwaltung kontrolliert (<i>Artikel 99 und 100</i>)	59
<hr/>	
Impressum	62
<hr/>	

Vorworte

Alexander Dierks

Präsident des Sächsischen Landtags



Liebe Leserinnen und Leser,

die Verfassung des Freistaates Sachsen ist kein gewöhnliches Buch.
Die Verfassung ist ein Regelwerk für unser Zusammenleben in Sachsen.
Für das Zusammenleben von Menschen mit Behinderungen und
Menschen ohne Behinderungen.
Für unser Zusammenleben in einer Demokratie.

Es ist gut, in einer Demokratie zu streiten.
Die Verfassung gibt den Rahmen dafür vor.
Alle Menschen sollen verstehen, welche Rechte sie haben.

Dabei hilft die Verfassung in Leichter Sprache.
Sie erklärt mit einfachen Worten die Regeln für unser Leben in Sachsen.

Politik braucht Sie.
Informieren Sie sich!
Bringen Sie sich ein!

A handwritten signature in black ink that reads "Alexander Dierks". The signature is fluid and cursive, with a large initial 'A' and 'D'.

Ihr Alexander Dierks

Michael Welsch

Landesinklusionsbeauftragter Sachsen



Liebe Leserinnen und Leser,

willkommen zur Verfassung des Freistaates Sachsen in Leichter Sprache.

Die Verfassung ist das wichtigste Gesetz in Sachsen.

Sie steht über allen anderen Gesetzen.

In der Verfassung steht, wie unser Staat aufgebaut ist.

Dort steht auch: Welche Rechte haben wir alle.

In Sachsen sollen alle gut leben können. Auch Menschen mit Behinderungen.

Niemand soll ausgeschlossen werden.

Leichte Sprache hilft, die Verfassung besser zu verstehen.

Eine verständliche Verfassung ist gut für uns alle.

Wer versteht, kann mitreden und mitgestalten.

Das ist gut für Sachsen.

Viel Freude beim Lesen unserer Verfassung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Welsch', written in a cursive style.

Ihr Michael Welsch

Eine Verfassung für alle



Sachsen ist ein **Bundesland**,
also ein **Teil der Bundesrepublik Deutschland**.

Die sächsische Verfassung
ist das wichtigste sächsische Gesetz.
Ein Gesetz besteht aus vielen Regeln.
Die Regeln in der Verfassung bestimmen,
wie die Menschen in Sachsen zusammenleben sollen.

Es gibt noch viele andere Gesetze in Sachsen.
Diese Gesetze enthalten noch mehr Regeln.
Aber die Verfassung ist die
Grundlage aller sächsischen Gesetze.

Kein anderes sächsisches Gesetz
darf der Verfassung widersprechen.



Warum gibt es die Verfassung in Leichter Sprache?

Gesetze sind in Fachsprache geschrieben.
Deswegen können viele Menschen sie schlecht verstehen.

Aber es ist wichtig, dass alle Menschen in Sachsen
die Verfassung verstehen können.

Alle Menschen in Sachsen sollen wissen:

- welche Rechte sie haben und
- wie der Freistaat Sachsen organisiert ist.

Es gibt also die Verfassung in Leichter Sprache,
damit alle Menschen in Sachsen mitbestimmen können.

Die Verfassung in Leichter Sprache
erklärt die Verfassung in Fachsprache.

Sie gilt aber nicht vor Gericht.

Dort gelten nur die originalen Gesetze in Fachsprache.

Wie ist dieser Text aufgebaut?

Die Verfassung hat viele Teile.

Diese Teile heißen **Artikel**.

In der sächsischen Verfassung stehen 122 Artikel.

Wir erklären hier die wichtigsten Artikel zu verschiedenen Themen.

Dabei kann die Reihenfolge der Artikel anders sein als in der originalen Verfassung.

Die Themen stehen in den Überschriften.

In der Überschrift steht auch, welche Artikel der originalen Verfassung erklärt werden. So können Sie die Artikel auch im Original nachlesen.

In der Verfassung in Leichter Sprache nutzen wir manchmal nur die männliche Form von Wörtern. Zum Beispiel: Ministerpräsident.

Ein Ministerpräsident kann auch eine Frau sein oder ein Mensch, der sich nicht als Frau oder Mann fühlt. Alle Menschen sollen sich angesprochen fühlen.

Artikel 1

Artikel 2

Artikel 3

Artikel 4



Erster Teil: Wichtige Grundregeln



Einleitung

Der Landtag hat die Verfassung am 26. Mai 1992 beschlossen.

Es gibt die Verfassung also seit über 30 Jahren.

Bevor es die Verfassung gab, sind schlimme Dinge passiert. Viele Menschen wurden früher schlecht behandelt. Das soll nie wieder passieren. Dafür hat der Freistaat Sachsen sich diese Verfassung gegeben.

Die Verfassung sagt:

- Sachsen dient dem Frieden,
- alle Menschen sollen gerecht behandelt werden und
- die Natur wird geschützt.

Das ist wichtig, damit alle Menschen in Sachsen gut leben können.



Die Grundlagen des Freistaates Sachsen

(Artikel 1 und 2, Artikel 4 bis 13)

Die Grundsätze des Freistaates Sachsen *(Artikel 1 und 4)*

Sachsen ist ein **Bundesland** der Bundesrepublik Deutschland. Sachsen kann eigene Gesetze machen. Dabei muss Sachsen aber die Gesetze beachten, die in Deutschland gelten.



In Sachsen entscheiden die Menschen gemeinsam.
Das heißt **Demokratie**.

Aber in Sachsen leben etwa 4 Millionen Menschen.
So viele Menschen können sich nicht einfach treffen
und besprechen, was passieren soll.
Zum Beispiel, ob eine neue Brücke gebaut werden soll.
Deswegen wählen die Menschen in Sachsen
einen Landtag.

Wählen dürfen alle, die

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- deutsche Staatsbürger sind **und**
- seit mindestens 3 Monaten in Sachsen leben.

Bei den Wahlen gilt:

- jeder darf selbst entscheiden, wen er wählen will,
- niemand muss sagen, wen er gewählt hat und
- alle Wahlstimmen sind gleich wichtig.

Bei einer Landtagswahl entscheiden die Bürger,
welche Politiker im Landtag arbeiten.

Diese Politiker und Politikerinnen entscheiden dann
für alle Menschen in Sachsen.

Dabei müssen sie sich an die Gesetze halten.

Sachsen ist ein **sozialer** Staat.

Er kümmert sich also um Menschen, die Hilfe brauchen.

Sachsen ist ein **Rechtsstaat**.

In Sachsen muss sich jeder an die Gesetze halten.

Die Gerichte achten darauf,
dass alle die Gesetze einhalten.

Jeder kann zum Gericht gehen,
wenn er ungerecht behandelt wurde.

Die Zeichen des Freistaates Sachsen (Artikel 2)

Die Hauptstadt von Sachsen ist Dresden.

Die Farben von Sachsen sind Weiß und Grün.

Das Wappen von Sachsen ist schwarz-gold gestreift mit einem schrägen grünen Band.



Das Volk des Freistaates Sachsen (Artikel 5 und 6)

In Sachsen leben viele Menschen.

Die Menschen in Sachsen sind das **Volk** des Freistaates Sachsen.

Die meisten Menschen in Sachsen sind Deutsche.

In Sachsen leben auch Menschen aus anderen Ländern.

Und es gibt seit vielen Jahrhunderten eine besondere Volksgruppe. Die Sorben.

Die sorbischen Menschen haben ihre eigene Sprache und Kultur.

Sie haben die gleichen Rechte wie alle anderen Sachsen.

Für Sachsen ist wichtig, dass die sorbische Sprache und Kultur erhalten bleiben.

Deswegen gibt es viele wichtige Texte auch in sorbischer Sprache.

Die Sorben dürfen auch ihre eigenen Farben und ihr eigenes Wappen benutzen.



Das ist besonders wichtig für Sachsen (Artikel 13)

In Sachsen sollen alle Menschen gut leben können.
In der Verfassung stehen Regeln
für den Freistaat Sachsen.
Diese Regeln sind dafür da,
dass es den Menschen gut geht.
Ein Teil der Regeln heißt **Staatsziele**.
Die Politiker müssen darauf achten,
dass die Staatsziele erfüllt werden.



Ein gutes Leben für alle Menschen (Artikel 7 bis 9)

Alle Menschen in Sachsen haben das Recht
auf ein gutes Leben.
Das heißt zum Beispiel alle Menschen sollen:

- eine passende Wohnung haben,
- Arbeit bekommen und
- etwas lernen können.

Alte Menschen und Menschen mit Behinderungen
werden unterstützt.
Sie sollen genauso gut leben können wie alle anderen.

Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer.

Kinder haben das Recht, sich gesund zu entwickeln.
Sachsen achtet darauf, dass alle Kinder gesund leben.
Sachsen sorgt auch dafür, dass es Einrichtungen gibt,
in denen Kinder betreut werden.
Zum Beispiel: Kinder-Tagesstätten.



Naturschutz

(Artikel 10)

Wir Menschen brauchen die Natur zum Leben.
Deswegen schützt Sachsen die Natur.

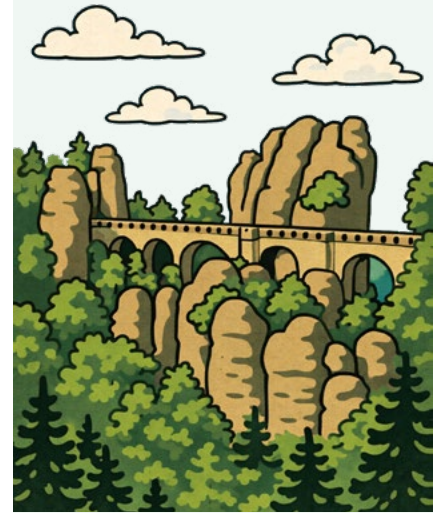
Luft und Wasser sollen sauber bleiben.

Pflanzen und Tiere sollen geschützt werden.

Es sollen nicht zu viel Energie und Wasser
verbraucht werden.

Die Natur soll für die Zukunft erhalten werden, damit die
Menschen auch weiter gut in Sachsen leben können.

In Sachsen gibt es viele schöne Orte in der Natur,
zum Beispiel das Erzgebirge und die Sächsische Schweiz.
Alle Menschen können diese Orte besuchen,
damit alle die Schönheit der Natur genießen können.



Kultur, Sport, Wissenschaft

(Artikel 11)

Alles, was Menschen schaffen und gestalten, heißt **Kultur**.

In Sachsen gibt es viele Orte,
an denen man Kultur erleben kann:

- Museen, in denen man Kunstwerke anschauen kann
wie die Kunstsammlungen in Chemnitz,
- Theater, in denen man Theaterstücke sehen kann
wie das Schauspielhaus in Dresden und
- Konzerthäuser, in denen man Musik hören kann
wie das Gewandhaus in Leipzig.

Sachsen unterstützt solche Orte,
damit alle Menschen in Sachsen
an Kultur teilnehmen können.



Sachsen unterstützt auch Orte,
wo Menschen Sport machen können
wie Schwimmhallen und Sportplätze.
Alle Menschen sollen Sport machen können.



Wissenschaftler finden neue Sachen heraus.
Sie forschen zum Beispiel nach neuen Medikamenten
gegen Krankheiten.
Wissenschaft ist wichtig für Sachsen.
Deswegen gibt Sachsen Geld an Orte,
wo Wissenschaftler arbeiten.
Das sind zum Beispiel Hochschulen.



HOCHSCHULE

Sachsen und seine Nachbarländer (Artikel 12)

Sachsen liegt an der Grenze zu den Ländern
Polen und Tschechien.
Polen und Tschechien sind Sachsens **Nachbarländer**.



Es ist wichtig, dass Sachsen
sich mit diesen Ländern gut versteht.



Menschen aus verschiedenen Ländern
sollen voneinander lernen können, damit Frieden bleibt.
Deswegen arbeitet Sachsen
mit seinen Nachbarländern zusammen.

Zweiter Teil: So leben die Menschen in Sachsen zusammen



Grundrechte

(Artikel 14 bis 38)

Jeder Mensch ist wertvoll.

Der Staat ist da, um jeden Menschen zu schützen.

Deshalb gibt es die Grundrechte.

Das sind Rechte, an die sich der Staat halten muss.

Denn der Staat ist für die Menschen da
und nicht umgekehrt!

In der sächsischen Verfassung stehen
sehr viele Grundrechte.

Wir erklären hier nur einige.

Jeder darf so leben, wie er möchte.

Das gilt, solange er andere Menschen nicht stört.

Jeder hat das Recht auf Leben.

Niemand darf verletzt oder gequält werden.

Niemand darf ohne Grund eingesperrt werden.

Jemand muss nur ins Gefängnis, wenn

- es im Gesetz steht **und**
- ein Richter es entscheidet.

Die Gesetze gelten für alle Menschen gleich.

Jeder darf selbst entscheiden, woran er glaubt.

Jeder darf das machen, was für seinen Glauben wichtig ist.

Zum Beispiel mit anderen Menschen Gottesdienst feiern.



Jeder darf seine Meinung sagen.

Jeder darf sich informieren, zum Beispiel aus:

- der Zeitung,
- dem Radio,
- dem Fernsehen oder
- dem Internet.

Sachsen darf **nicht** bestimmen,

- was in den Zeitungen oder im Internet steht oder
- was im Fernsehen oder im Radio gesagt wird.

Sachsen schützt die Familien.

Das gilt besonders für Menschen:

- die zuhause Kinder erziehen oder
- die sich um andere Menschen kümmern,
die Hilfe brauchen.

Solche Menschen werden von Sachsen
besonders unterstützt.

Eltern haben das Recht, ihre Kinder selbst zu erziehen.
Kinder dürfen nur von den Eltern getrennt werden,
wenn die Eltern:

- sich nicht gut um die Kinder kümmern wollen
oder können oder
- ihren Kindern Leid antun.

Wenn jemand in einem dieser Rechte verletzt wurde,
kann er den Rechtsweg gehen.

Das bedeutet, er kann sich vor Gericht beschweren.



Bildung

(Artikel 101 bis 108)

In der Verfassung steht auch,
wie Menschen in Sachsen etwas lernen können.
Das gilt besonders für Kinder.

So lernen Kinder in Sachsen

(Artikel 101 bis 104)

Einige Werte sind besonders wichtig für Sachsen.
Alle Kinder in Sachsen sollen lernen,
diese Werte zu respektieren.

Die Kinder sollen lernen:

- Respekt vor anderen Menschen zu haben,
- auf die Umwelt zu achten,
- für ihr Handeln Verantwortung zu übernehmen,
- anderen Menschen zu helfen,
- zu anderen Menschen gerecht zu sein,
- dass Frieden wichtig ist und
- dass Freiheit und Demokratie wichtig sind.

Alle Eltern haben ein Recht darauf,
ihre Kinder zu erziehen.

Die Eltern dürfen entscheiden, was ihr Kind lernen soll.

Darauf muss Sachsen achten,
wenn es Regeln zur Bildung macht.

Alle Kinder in Sachsen haben das Recht, etwas zu lernen.

Alle Kinder müssen zur Schule gehen,
das ist die **Schulpflicht**.



Die meisten Schulen in Sachsen sind **öffentliche** Schulen.
Für diese Schulen sorgen der Freistaat Sachsen
und die Gemeinden.

Der Unterricht an öffentlichen Schulen kostet kein Geld.
So können alle Kinder etwas lernen,
auch wenn ihre Eltern nicht viel Geld haben.

Zum Lernen brauchen die Schüler Hilfsmittel
wie Schulbücher.

Diese Hilfsmittel kosten an öffentlichen Schulen kein Geld.

Es gibt auch Schulen in **freier Trägerschaft**.

Dazu gehören Schulen einer Religions-Gemeinschaft
wie einer Kirche.

Für die Kirche ist es wichtig,
dass die Kinder etwas über religiöse Werte lernen.
Deswegen möchte die Kirche ihre eigenen Schulen
gründen.

Das darf sie mit einer Erlaubnis des Freistaates Sachsen.

Eine Schule in freier Trägerschaft darf gegründet werden,
wenn:

- die Kinder dort genauso gut lernen können
wie an einer öffentlichen Schule,
- alle Kinder dort hingehen können,
nicht nur Kinder mit reichen Eltern, und
- die Lehrer dort genug Geld bekommen.

Alle Schulen in Sachsen müssen sich an Regeln halten.
Der Freistaat Sachsen kontrolliert,
ob sich alle Schulen an diese Regeln halten.

Die Eltern und Schüler dürfen mitbestimmen,
was an den Schulen passiert.

Sie können zum Beispiel einen Eltern-Rat
oder eine Schüler-Vertretung bilden.



So lernen Erwachsene in Sachsen (Artikel 106 bis 108)

Lernen hört nicht nach der Schule auf,
auch Erwachsene lernen noch.

Berufsschulen (Artikel 106)

Erwachsene können eine **Ausbildung** machen,
also einen Beruf erlernen.
Zum Beispiel eine Ausbildung als Pflegefachkraft.

Für die Ausbildung gibt es **Berufsschulen**.
Sachsen unterstützt die Berufsschulen.

Hochschulen (Artikel 107)

Erwachsene können auch **studieren**,
zum Beispiel Medizin oder Lehramt.
Sie lernen dann an einer **Hochschule**.
Manche Hochschulen heißen auch **Universität**.

An einer Hochschule können Menschen viel lernen.
Die Hochschulen entscheiden selbst,
was man bei ihnen lernen kann.

Auch Forscher arbeiten an Hochschulen,
sie finden neue Sachen heraus.
Die Forscher entscheiden selbst,
über was sie forschen wollen.

Sachsen darf **nicht** bestimmen:

- was man an der Hochschule lernen kann und
- über was die Forscher an der Hochschule forschen.



HOCHSCHULE

Sachsen kontrolliert aber,
ob sich die Hochschulen an die Gesetze halten.

Die Hochschulen verwalten sich selbst.
Die Studierenden dürfen dabei mitbestimmen.

Schulen für Erwachsene (Artikel 108)

Für Sachsen ist es wichtig,
dass alle Erwachsenen etwas lernen können.
Deshalb unterstützt Sachsen Schulen für Erwachsene
wie die **Volkshochschule**.

An einer Volkshochschule kann man zum Beispiel:

- eine neue Sprache lernen oder
 - lernen, wie man mit dem Computer arbeitet.
-

Kirchen und Religions-Gemeinschaften (Artikel 109 bis 112)

Viele Menschen in Sachsen glauben an einen Gott.
Diese Menschen gehören zu einer
Religions-Gemeinschaft.

Die christlichen Religions-Gemeinschaften
heißen **Kirchen**.

Das Wort Kirche bedeutet also 2 Dinge:

- das Gebäude Kirche und
- die Gemeinschaft von Christen.



Kirchen und Religions-Gemeinschaften sind wichtig für das Leben in Sachsen.
Aber sie gehören **nicht** zum Staat.
Der Freistaat Sachsen darf also auch **nicht** bestimmen, was die Kirchen und Religions-Gemeinschaften machen.

Gemeinnützige Einrichtungen (Artikel 110)

Die Kirchen arbeiten nicht nur religiös.
Sie helfen auch anderen Menschen.

Die Kirchen betreiben zum Beispiel:

- Krankenhäuser,
- Tagesstätten für Kinder (Kitas) und
- Pflege-Einrichtungen.

Solche Einrichtungen nützen allen Menschen.
Nicht nur denen, die zur Kirche gehören.
Deswegen heißen sie auch
gemeinnützige Einrichtungen.

Für Sachsen ist es gut,
dass die Kirchen solche Einrichtungen betreiben.
Deswegen bekommen die Kirchen vom Freistaat Sachsen
Geld für diese Einrichtungen.

Auch Vereine betreiben gemeinnützige Einrichtungen.
Auch sie können dafür vom Freistaat Sachsen Geld
bekommen.



Kirchengebäude (Artikel 112)

Viele Kirchengebäude sind sehr schön.
Ein Beispiel ist die Frauenkirche in Dresden.

Solche Gebäude finden auch Menschen schön,
die **nicht** an Gott glauben.

Deswegen ist es für Sachsen gut,
wenn die Kirchengebäude erhalten bleiben.

Die Kirchen bekommen vom Freistaat Sachsen Geld,
damit sie die Kirchengebäude erhalten.



Dritter Teil: So ist Sachsen organisiert



So ist die Macht in Sachsen verteilt (Artikel 3)

In Sachsen darf niemand allein bestimmen.
Deswegen ist die Macht an verschiedene Stellen verteilt.
Keine Stelle soll zu viel Macht haben.

Jede Stelle hat ihre eigene Aufgabe,
das heißt **Gewaltenteilung**:

- Der Landtag macht die Gesetze.
Er ist die gesetzgebende Gewalt, die **Legislative**.
Manchmal macht auch das Volk Gesetze.
- Die Regierung und die Verwaltung
setzen die Gesetze um.
Sie sind die ausführende Gewalt, die **Exekutive**.
- Die Gerichte passen auf,
dass sich alle an die Gesetze halten.
Sie sind die rechtsprechende Gewalt, die **Judikative**.

In der Verfassung steht genau, wie diese Stellen arbeiten.
Alle Stellen müssen sich an die Verfassung halten.



So werden in Sachsen Gesetze gemacht (Artikel 39 bis 58, Artikel 70 bis 76)

Wer erlässt die Gesetze? (Artikel 39 bis 58)

Die meisten Gesetze beschließt der **Sächsische Landtag**.
Aber auch das Volk kann Gesetze beschließen.

Was ist der Landtag?

(Artikel 39 und 41)

Der Sächsische Landtag ist ein wichtiges Haus in Sachsen.

Dort arbeiten Politiker und Politikerinnen.

Die Menschen in Sachsen wählen diese Politiker.

Deswegen heißen sie **Abgeordnete**.

Es gibt in der Regel 120 Abgeordnete im Landtag.

Sie beschließen die Gesetze für Sachsen.

Der Landtag wählt auch den **Ministerpräsidenten**

Dieser leitet die sächsische Regierung.

Wie arbeitet der Landtag?

(Artikel 44 bis 48, 52 bis 54, 58)

Wahl

(Artikel 44 und 45)

Die Menschen in Sachsen wählen den Landtag alle 5 Jahre.

Alle Bürger dürfen wählen, wenn sie

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- deutsche Staatsbürger sind **und**
- seit mindestens 3 Monaten in Sachsen leben.

Was bei der Wahl alles zu beachten ist, steht in einem anderen Gesetz.

Dazu gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache.

Spätestens 30 Tage nach der Wahl treffen sich alle Abgeordneten im Landtag.

Dann kann er seine Arbeit beginnen.



Geschäftsordnung

(Artikel 46 Absatz 1)

Der Landtag arbeitet nach bestimmten Regeln.

Eine Regel heißt **Geschäftsordnung**.

Der Landtag bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

Fraktionen

(Artikel 46 Absatz 2 und 3)

Die meisten Abgeordneten gehören zu einer Partei.

Alle Abgeordneten einer Partei im Landtag

heißen **Fraktion**.

Die Abgeordneten in einer Fraktion arbeiten zusammen.

Abgeordnete, die **nicht** zu einer Fraktion gehören,
dürfen nicht schlechter behandelt werden als die anderen.

Präsident

(Artikel 47)

Der Landtag wählt einen Landtagspräsidenten.

Der Landtagspräsident hat viele wichtige Aufgaben.

Er leitet zum Beispiel die Sitzungen des Landtags.

Öffentlichkeit

(Artikel 48 Absatz 1 und 4)

Die Sitzungen des Landtags sind **öffentlich**,
es kann also jeder dabei sein.

Der Landtag kann ausnahmsweise entscheiden,
dass die Sitzung nicht öffentlich ist.

Dann kann nicht jeder dabei sein.

Jeder darf darüber erzählen,
was er in den öffentlichen Sitzungen erlebt hat.



Entscheidungen im Landtag

(Artikel 48 Absatz 2 und 3)

Der Landtag kann nur über etwas entscheiden, wenn genug Abgeordnete da sind.

Grundsätzlich muss mindestens die Hälfte der Abgeordneten mitentscheiden.

Von 120 Abgeordneten sind das mindestens 60 Personen.

Grundsätzlich ist etwas beschlossen, wenn mehr Abgeordnete dafür als dagegen gestimmt haben.

Ausschüsse

(Artikel 52 bis 54)

Der Landtag bildet Arbeitsgruppen, sie heißen **Ausschüsse**.

Die Ausschüsse beschäftigen sich mit verschiedenen Dingen.

Menschen können eine Bitte oder eine Beschwerde an den Landtag schreiben.

Das heißt **Petition**.

Ein Ausschuss schaut sich diese Bitten und Beschwerden an.

Dieser Ausschuss heißt **Petitionsausschuss**.

Der Petitionsausschuss versucht, den Menschen zu helfen.

Manchmal kann etwas anders laufen, als es geplant war.

Dann kann der Landtag einen Ausschuss bilden, der das überprüfen soll.

Dieser Ausschuss heißt **Untersuchungsausschuss** und prüft:

- Was genau ist passiert?
- Wer ist dafür verantwortlich?



Schon 24 Abgeordnete können beschließen,
dass ein Untersuchungsausschuss gebildet werden soll.
Gerichte und Behörden müssen den
Untersuchungsausschuss unterstützen.

Auflösung

(Artikel 58)

Es kann passieren, dass die Abgeordneten im Landtag
nicht mehr gut zusammenarbeiten.
Sie streiten sich viel und finden keine guten Lösungen.

Dann kann der Landtag entscheiden,
dass er aufgelöst wird.

Dafür müssen 2 Drittel der Abgeordneten stimmen.

Von 120 Abgeordneten müssen also
mindestens 80 Abgeordnete beschließen:

Der Landtag soll sich auflösen.

Dann wird ein neuer Landtag gewählt,
auch wenn noch nicht 5 Jahre vorbei sind.

Was dürfen die Abgeordneten?

(Artikel 39 Absatz 3, Artikel 41 und 42, Artikel 55 und 56)

Wer kann Abgeordneter werden?

(Artikel 41 und 42)

Wer den Landtag von Sachsen wählen darf,
kann sich auch wählen lassen.

Das heißt, Abgeordneter kann jede Person werden, die

- mindestens 18 Jahre alt ist,
- deutscher Staatsbürger ist **und**
- seit mindestens 12 Monaten in Sachsen wohnt.



Wer Mitglied im Landtag werden will,
darf nicht daran gehindert werden.

Niemand darf es verbieten. Zum Beispiel:

- Eine Person arbeitet in einer Firma
und möchte nun Mitglied im Landtag werden.
Dafür braucht sie Zeit.
- Sie muss dann Urlaub von der Arbeit in der Firma
nehmen dürfen.
- Die Firma darf der Person **nicht** kündigen,
weil sie Mitglied im Landtag werden will.

Abgeordnete bekommen für ihre Arbeit im Landtag Geld.
Und sie dürfen in Sachsen kostenlos mit Bussen
und Bahnen fahren.



Frei entscheiden

(Artikel 39 Absatz 3)

Abgeordnete haben ihre eigene Meinung.
Niemand darf den Abgeordneten sagen,
wie sie entscheiden sollen.

Die Abgeordneten entscheiden das ganz allein.

Aber sie müssen gute Entscheidungen
für die Bürger aus Sachsen treffen.
Denn dafür haben die sächsischen Bürger
die Abgeordneten gewählt.

Fragen und Antworten

(Artikel 51)

Die Abgeordneten dürfen der Regierung Fragen stellen.
Sie können zum Beispiel fragen,
was die Regierung gemacht hat.

Die Regierung muss die Fragen der Abgeordneten
beantworten.

Nur ausnahmsweise müssen Fragen
nicht beantwortet werden,
zum Beispiel wenn Informationen
besonders geheim zu halten sind.

Die Meinung frei sagen

(Artikel 55 Absatz 1)

Die Abgeordneten dürfen im Landtag
frei ihre Meinung sagen und frei entscheiden.

Dafür dürfen sie nicht bestraft werden
und keine Nachteile bekommen.

Die Abgeordneten dürfen aber niemanden beleidigen.

Abgeordnete und Straftaten

(Artikel 55 Absatz 2)

Vielleicht denkt die Polizei:

Ein Mitglied vom Landtag hat eine Straftat begangen.
Dann darf die Polizei das Mitglied nicht einfach verhaften.
Der Landtag muss das zuerst erlauben.
Diesen Schutz nennt man **Immunität**.

Das Mitglied kann trotzdem eine Strafe bekommen.
Aber für die Zeit als Mitglied im Landtag
hat das Mitglied besondere Rechte

Nichts sagen müssen

(Artikel 56)

Die Abgeordneten müssen nicht über Informationen sprechen, die sie als Abgeordnete bekommen.

Sie müssen auch nicht über die Personen reden, von denen sie die Informationen bekommen haben. Sie können freiwillig darüber sprechen, aber niemand darf sie dazu zwingen.

Niemand darf das Büro der Abgeordneten durchsuchen, um solche Informationen zu bekommen.



Wie werden die Gesetze gemacht?

(Artikel 70 bis 76)

Wer entscheidet, dass ein neues Gesetz gemacht werden soll?

(Artikel 70 Absatz 1)

Ein neues Gesetz können vorschlagen:

- die Regierung,
- die Abgeordneten des Landtags oder
- das Volk.

Wer erlässt die Gesetze?

(Artikel 70 Absatz 2)

Der Landtag beschließt Gesetze.

Er bekommt Vorschläge für neue Gesetze.
Dann entscheiden die Abgeordneten darüber.

Aber auch das Volk
kann bei der Gesetzgebung mitmachen.
Das Volk kann zum Beispiel
ein bestimmtes Gesetz vorschlagen.
Manchmal kann das Volk sogar selbst
über das Gesetz abstimmen.

Wie kann das Volk an der Gesetzgebung mitwirken?

(Artikel 71 bis 73)

Wer in Sachsen wählen darf,
kann auch Gesetze vorschlagen.
Das heißt **Volksantrag**.

In dem Volksantrag muss stehen:

- was in dem Gesetz stehen soll und
- warum es dieses Gesetz geben soll.

Wer einen Volksantrag stellt,
muss von vielen Menschen unterstützt werden.
Diese Menschen müssen auch in Sachsen wählen dürfen.
Sie müssen den Volksantrag
durch ihre Unterschrift unterstützen.

Mit ihrer Unterschrift zeigen sie, dass:

- sie den Volksantrag gut finden und
- dieses neue Gesetz möchten.

Wenn den Volksantrag mindestens 40.000 Personen
unterschrieben haben, erhält ihn der Landtagspräsident.



Der Landtagspräsident und die Regierung prüfen den Volksantrag.
Der Landtag entscheidet dann, ob der Vorschlag gut ist und ein neues Gesetz werden soll.

Wer den Volksantrag stellt, ist **Antragsteller**.
Die Antragsteller dürfen im Landtag über ihren Vorschlag reden.
So können sie den Abgeordneten erklären, warum es dieses Gesetz geben soll.

Lehnt der Landtag den Volksantrag ab, kann daraus trotzdem noch ein Gesetz werden.
Die Antragsteller müssen dann noch mehr Menschen finden, die sie unterstützen.
Das nennt man ein **Volksbegehren**.
450.000 Menschen müssen das Volksbegehren unterschreiben.

Deswegen haben die Antragsteller mindestens 6 Monate Zeit, um die Unterschriften zu sammeln.
Wenn genug Menschen das Volksbegehren unterstützen, wird daraus ein **Volksentscheid**.
Dann stimmen alle wahlberechtigten Menschen in Sachsen ab:

- **Ja**, es soll dieses Gesetz geben oder
- **Nein**, es soll dieses Gesetz **nicht** geben.

Zwischen dem Volksbegehren und dem Volksentscheid müssen 3 bis 6 Monate liegen.
So haben alle genug Zeit, sich über den Vorschlag zu informieren und darüber zu reden.

In Sachsen gab es 2001 einen Volksentscheid über Sparkassen.

Die Menschen wollten, dass die Sparkassen unabhängig bleiben. Ein neues Gesetz wollte alle Sparkassen in einem Verbund zusammenfassen. Die Menschen haben dagegen gestimmt.

Einen Volksantrag kann es nicht immer geben. Über manche Dinge darf nur der Landtag entscheiden wie zum Beispiel:

- Wie viel Geld gibt der Freistaat Sachsen aus?
- Wie arbeitet die sächsische Polizei?

Wie erfährt man von neuen Gesetzen?

(Artikel 76)

Der Landtag oder der Volksentscheid hat entschieden: Es darf ein neues Gesetz geben.

Dann informiert der Landtagspräsident den Ministerpräsidenten über das neue Gesetz.

Der Ministerpräsident informiert dann alle, dass es ein neues Gesetz gibt.

Seine Information steht in einer besonderen Zeitung, dem **Gesetz- und Verordnungsblatt**.

Diese Zeitung können alle lesen und sich informieren.



Wie kann die Verfassung geändert werden?

(Artikel 74)

Die Verfassung kann durch ein Gesetz geändert werden.
Das ist aber schwerer als bei anderen Gesetzen.

Mindestens 2 Drittel der Abgeordneten müssen dafür stimmen, dass die Verfassung geändert wird.
Bei 120 Abgeordneten müssen also 80 Abgeordnete dafür stimmen.

Nur dann kann der Landtag ein Gesetz machen, das die Verfassung ändert.
Aber einige Teile von der Verfassung dürfen **nicht** geändert werden.

Die Verfassung darf nicht so geändert werden, dass es:

- keine Grundrechte mehr gibt,
- keine Demokratie mehr gibt und
- keine Gewaltenteilung mehr gibt.

Diese Regeln sind so wichtig, dass sie **nicht** geändert werden dürfen.

Rechts-Verordnungen

(Artikel 75)

Gesetze zu erlassen, dauert lange.
Manchmal werden aber schnell neue Regeln gebraucht.
So war es zum Beispiel während der Corona-Pandemie.

Dann darf die Regierung neue Regeln machen.
Solche Regeln heißen **Rechts-Verordnungen**.

Die Regierung darf aber nur Rechts-Verordnungen machen, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Not-Parlament (Artikel 113)

Es kann für Sachsen und unsere Demokratie gefährliche Situationen geben.

Dann spricht man von einem Notfall.

Notfälle sind zum Beispiel:

- ein Terror-Angriff,
- ein Krieg oder
- eine Natur-Katastrophe wie ein schweres Hochwasser.

Kann sich der Landtag wegen dem Notfall nicht versammeln, wird ein **Not-Parlament** gebildet.

Das Not-Parlament ist kleiner als der Landtag.

Aber alle Parteien des Landtags müssen vertreten sein.

Das Not-Parlament kann fast alles entscheiden, was sonst der Landtag darf.

Das Not-Parlament darf aber **nicht**:

- die Verfassung ändern und
- einen neuen Ministerpräsidenten wählen.

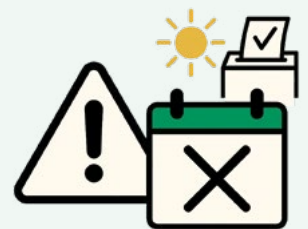
Gibt es einen Notfall, der gefährlich für Sachsen oder die sächsische Demokratie ist?

Dann entscheidet der Landtag, die Lage ist gerade gefährlich.

Deswegen gibt es in dieser Zeit **keine** Wahlen oder Volksabstimmungen.

Nach dem Notfall bestimmt der Landtag, wann die Lage wieder sicher ist.

Dann kann es wieder Wahlen und Volksabstimmungen geben.



Wurden Wahlen oder Volksabstimmungen durch den Notfall verschoben?
Dann müssen sie innerhalb von 6 Monaten nach dem Notfall nachgeholt werden.

So werden die Gesetze umgesetzt (Artikel 59 bis 69, Artikel 82 bis 92)

Die **Regierung** und die **Verwaltung** setzen die Gesetze um.
Sie sind die ausführende Gewalt, die **Exekutive**.

Der Landtag stimmt über den Haushalt ab.
Zum Beispiel sagt er: So viel Geld soll für Schulen und Polizei da sein.
Danach unterschreibt der Ministerpräsident das Gesetz.
Es kommt ins Gesetzblatt.
Die Ministerien und Behörden teilen das Geld aus.
Sie machen die Projekte.
So hilft das Geld den Menschen.



Die Regierung (Artikel 59 bis 69)

Die Regierung leitet den Freistaat Sachsen.

Die Mitglieder der Regierung sind der Ministerpräsident und etwa 10 Minister.
Es gibt zum Beispiel eine Ministerin für Soziales, die Sozialministerin und einen Minister für Finanzen, den Finanzminister.

Die Mitglieder der Regierung dürfen keinen anderen Beruf und keine Firma haben.

Solange sie in der Regierung sind, sollen sie sich nur um diese Arbeit kümmern.

Wie wird die Regierung gebildet?

(Artikel 60 und 61)

Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten.
Mehr als die Hälfte der Abgeordneten
muss für den Ministerpräsidenten stimmen.
Bei 120 Abgeordneten müssen also mindestens 61
für den Ministerpräsidenten stimmen.

Der neue Landtag hat 4 Monate Zeit,
um den Ministerpräsidenten zu wählen.

Wurde in den 4 Monaten kein Ministerpräsident gewählt,
muss der Landtag noch einmal neu gewählt werden.

Wurde der Ministerpräsident erfolgreich gewählt,
darf er die Minister bestimmen.

Bevor die Mitglieder der Regierung
mit ihrer Arbeit anfangen dürfen, versprechen sie:

- gute Arbeit für Sachsen zu leisten,
- sich an die Verfassung zu halten und
- zu allen Menschen gerecht zu sein.

Dieses Versprechen heißt **Amtseid**.

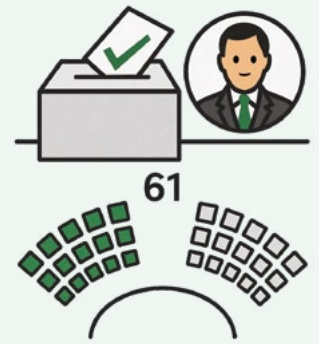
Wie arbeitet die Regierung?

(Artikel 63 und 64)

Der Ministerpräsident leitet die Regierung.
Er bestimmt die Grundlagen der sächsischen Politik.

Die Minister haben ihre eigenen Aufgaben.

Der Finanzminister kümmert sich zum Beispiel um das Geld.
Er macht einen Plan, wie viel Geld Sachsen ausgeben kann.
Der Plan muss zu dem passen,
was der Ministerpräsident bestimmt hat.



Die Regierung hat viele wichtige Aufgaben.
Sie entscheidet selbst:

- wie sie die Aufgaben verteilt und
 - wer die Aufgaben bearbeitet.
-

Wie lange arbeitet die Regierung?

(Artikel 68 und 69)

Die Regierung arbeitet so lange,
bis ein neuer Landtag gewählt wird.
Normalerweise sind das 5 Jahre.

Möchte ein Mitglied nicht mehr in der Regierung arbeiten,
kann es die Regierung verlassen.
Man sagt dann: Das Mitglied **tritt zurück**.

Findet der Landtag, dass der Ministerpräsident
keine gute Arbeit macht, kann er mit der Mehrheit
seiner Mitglieder einen neuen Ministerpräsidenten wählen.

Besondere Rechte vom Ministerpräsidenten

(Artikel 65 und 67)

Der Ministerpräsident vertritt den Freistaat Sachsen,
zum Beispiel:

- bei Treffen mit der Bundesregierung oder
- bei Treffen mit anderen Bundesländern.

Bei diesen Treffen sagt der Ministerpräsident:

- was für den Freistaat Sachsen wichtig ist und
- was die sächsische Regierung möchte.



Der Ministerpräsident darf entscheiden,
dass eine Person wegen einer Straftat nicht bestraft wird.
Das heißt **Begnadigung**.

Der Ministerpräsident darf aber **nicht**:

- viele Personen gleichzeitig begnadigen oder
- viele Strafverfahren gleichzeitig beenden.

Das darf nur mit einem Gesetz bestimmt werden.

Die Verwaltung

(Artikel 82 bis 92)

Zur Landesverwaltung gehören:

- die Regierung,
- Ämter und Behörden wie die Polizei
oder das Finanzamt und
- Träger der Selbstverwaltung.
Das sind Landkreise und Gemeinden.
Gemeinden sind Städte oder Dörfer.

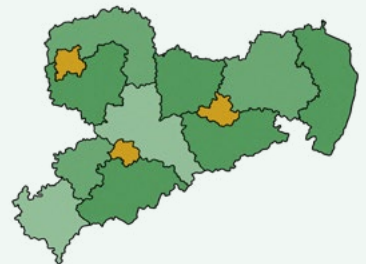
Selbstverwaltung

(Artikel 84 und 89)

In Sachsen gibt es Landkreise und Gemeinden.

Der Freistaat Sachsen entscheidet nicht alles allein.
Die Landkreise und Gemeinden dürfen auch
viel selbst entscheiden. Das heißt **Selbstverwaltung**.

Der Freistaat Sachsen passt aber auf,
dass sich die Landkreise und Gemeinden
an die Gesetze halten.



Wie bekommen die Landkreise und Gemeinden Geld?

(Artikel 85 und 87)

Die Landkreise und Gemeinden haben viele Aufgaben.

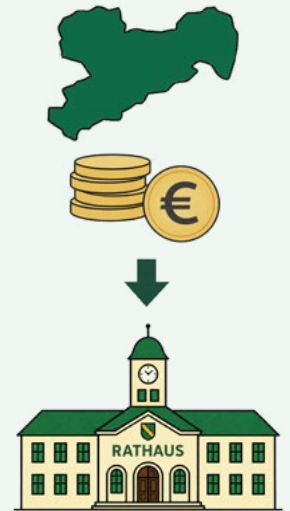
Dafür brauchen sie Geld.

Das Geld bekommen sie vom Freistaat Sachsen.

Die Landkreise und Gemeinden können aber auch eigenes Geld wie Steuern einnehmen.

Der Freistaat Sachsen kann bestimmen, welche Aufgaben die Landkreise und Gemeinden übernehmen müssen.

Kostet diese Aufgabe viel Geld, muss der Freistaat Sachsen dem Landkreis oder der Gemeinde Geld dafür geben.



Wie können die Bürger in den Landkreisen und Gemeinden mitbestimmen?

(Artikel 86)

In Sachsen können die Menschen den Landtag wählen. Der Landtag ist ihre Vertretung.

In den Landkreisen und Gemeinden wählen die Menschen den **Kreistag** und den **Gemeinderat**.

So können die Menschen in den Landkreisen und Gemeinden mitbestimmen.

Sie können auch ein **Ehrenamt** für ihre Gemeinde übernehmen.

Ehrenamt bedeutet:

Man übernimmt eine Arbeit, für die man kein Geld bekommt.

Man macht die Arbeit, weil sie gut und wichtig ist wie die Arbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Änderungen bei Landkreisen

(Artikel 88)

Das Gebiet von Landkreisen oder Gemeinden kann verändert werden, wenn es für das **Wohl der Allgemeinheit** wichtig ist.

Das Gebiet einer Gemeinde kann sich ändern, wenn:

- sich die betroffenen Gemeinden darauf einigen und der Staat zustimmt oder
- durch ein Gesetz.

Eine Gemeinde darf nicht gegen ihren Willen aufgelöst werden, außer wenn dafür ein Gesetz beschlossen wird.

Bevor sich ein Gebiet ändert, müssen die Menschen der Gemeinde angehört werden.

Beamte

(Artikel 91 und 92)

Beamte und Beamtinnen sind Menschen, die für den Staat arbeiten.

Das sind zum Beispiel:

- Bedienstete in den Ämtern und Behörden wie im Finanzamt und
- Polizisten und Polizistinnen.

Wer Bürger ist, kann verbeamtet werden.

Für eine Beamtenstelle zählen grundsätzlich nur Wissen, Fähigkeiten und Leistungen.

Man darf nicht abgelehnt werden, weil man:

- viel oder wenig Geld hat oder
- eine Behinderung hat.



Auch Beamte müssen einen **Amtseid** ablegen, bevor sie mit ihrer Arbeit anfangen.

Die Beamten versprechen, dass sie:

- ihr Amt gut ausüben,
- sich an die Verfassung halten und
- zu allen Menschen gerecht sein werden.

Die Beamten arbeiten für das ganze Volk.

Sie arbeiten **nicht** für eine bestimmte Partei oder Gruppe.

Die Beamten entscheiden **nicht** nach ihrer eigenen Meinung.

Sie entscheiden nur so, wie es die Gesetze erlauben.

Niemand darf Beamte überreden, anders zu entscheiden.



So arbeiten die Gerichte (Artikel 77 bis 81, Artikel 118)



Die Gerichte passen auf,
dass sich alle an die Gesetze halten.

Sie sind die rechtsprechende Gewalt, also die **Judikative**.

Die Gerichte entscheiden bei Streit, zum Beispiel wenn:

- sich 2 Personen streiten,
- der Freistaat Sachsen jemanden ungerecht behandelt hat oder
- jemand eine Straftat begangen hat.

Richter im Gericht entscheiden dann,
wer bei dem Streit Recht bekommt.

Diese Entscheidung heißt meistens **Urteil**.

Alle Richter urteilen im Namen des Volkes.

Im Gesetz steht genau, welche Richter
welchen Streit entscheiden sollen.

Nur diese Richter dürfen den Streit entscheiden.

Die Richter (Artikel 77 und 80)

In jedem Gericht arbeiten Richter und Richterinnen.
Sie kennen sich sehr gut aus mit den Gesetzen,
denn sie haben lange studiert.

Aber auch Bürger können bei den Gerichten mitarbeiten.
Sie sind keine Berufsrichter, sondern arbeiten ehrenamtlich.

Niemand darf Richtern vorschreiben,
wie sie entscheiden sollen.

Die Richter sind **unabhängig**.

Aber sie müssen sich an die Gesetze halten.
Hält sich ein Richter nicht an die Verfassung,
kann der Landtag entscheiden, dass der Richter
vor das Bundes-Verfassungsgericht muss.

Das Bundes-Verfassungsgericht ist das wichtigste Gericht
in Deutschland und kann entscheiden,
wann ein Richter nicht mehr als Richter arbeiten darf.

Welche Rechte hat man vor dem Gericht? (Artikel 78)

Auch für Personen vor Gericht gibt es Rechte.
Der Richter muss den Personen vor Gericht zuhören.

Eine angeklagte Person hat das Recht,
sich zu verteidigen.

Das Gericht muss gerecht und zügig entscheiden.

Die Arbeit vom Gericht ist öffentlich.
Das heißt, alle können ins Gericht kommen und zuhören.
Nur manchmal ist das nicht möglich.
Zum Beispiel, wenn es um Straftaten gegen Kinder geht.



Verfassungs-Gerichtshof (Artikel 81 und 118)

Der Verfassungs-Gerichtshof ist das wichtigste Gericht
in Sachsen.

Der Verfassungs-Gerichtshof entscheidet,
wenn es Streit über die Regeln in dieser Verfassung gibt.
Zum Beispiel wenn:

- der Ministerpräsident etwas macht,
was ihm die **Verfassung nicht erlaubt**,
- ein sächsisches Gesetz der **Verfassung widerspricht** oder
- der Freistaat Sachsen **Grundrechte verletzt**.

Der Verfassungs-Gerichtshof entscheidet auch, ob eine Person Mitglied des Landtags oder der Regierung bleiben darf, wenn sie eine schwere Straftat begangen hat. Der Landtag kann dafür einen Antrag stellen.

Der Verfassungs-Gerichtshof hat 9 Mitglieder: 5 Berufsrichter und 4 andere Mitglieder.

Der Landtag wählt die Mitglieder für 9 Jahre.

Die Mitglieder dürfen **kein** Mitglied sein:

- im Bundestag,
- im Bundesrat,
- in der Bundesregierung,
- im Landtag oder
- in der Landesregierung.

Der sächsische Verfassungs-Gerichtshof ist in Leipzig.



So verwaltet Sachsen das Geld

(Artikel 93 bis 100)

Der Haushaltsplan

(Artikel 93 und 94)

Das Geld des Freistaates Sachsen heißt **Staatshaushalt**.

Sachsen **nimmt Geld ein**, zum Beispiel durch Steuern.
Sachsen **gibt das Geld aus**, zum Beispiel um neue Straßen zu bauen oder die Beamten zu bezahlen.

Im **Haushaltsplan** steht, wie viel Geld Sachsen **einnimmt** und wie viel Geld es **ausgibt**.

Dabei ist wichtig:

- Sachsen soll nicht mehr Geld ausgeben, als es einnimmt.
- Sachsen soll das Geld gerecht verteilen.

Der Haushaltsplan wird durch ein Gesetz beschlossen.
Er kann für ein Jahr oder für mehrere Jahre gemacht werden.

Dabei muss überlegt werden:

- Welche Aufgaben muss Sachsen in der nächsten Zeit erfüllen?
- Wie viel Geld ist dafür nötig?
- Woher bekommt Sachsen das nötige Geld?

Die Verwaltung darf erst Geld ausgeben, wenn der Haushaltsplan beschlossen ist.



Wenn Sachsen mehr Geld braucht (Artikel 95 bis 97)

Eigentlich gilt:

Sachsen soll nicht mehr Geld ausgeben, als es einnimmt.

Es kann aber vorkommen, dass

- Sachsen in einem Jahr viel weniger Geld eingenommen hat als sonst oder
- etwas Schlimmes passiert wie das Elbe-Hochwasser oder die Corona-Pandemie.

In solchen Situationen braucht Sachsen mehr Geld.

Deswegen darf sich Sachsen dann **ausnahmsweise** Geld leihen.

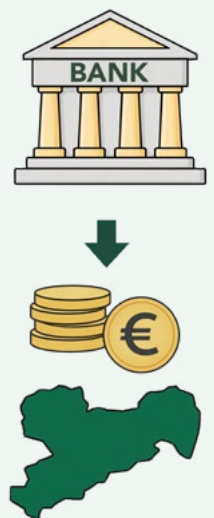
Der Landtag entscheidet,
wann eine besonders schwierige Situation ist.

Dann erlässt er ein Gesetz, das erlaubt:
Sachsen darf sich **ausnahmsweise** Geld leihen.

In dem Gesetz steht auch,
wann und wie Sachsen das Geld wieder zurückzahlt.
Denn wenn jemand sich Geld leiht,
muss er es wieder zurückzahlen.

Der Haushaltsplan bestimmt,
wofür Sachsen Geld ausgeben soll.
Das wurde vorher geplant.

Aber manchmal passieren Sachen,
die niemand geplant hat wie das Elbe-Hochwasser.
Dann muss Sachsen Geld ausgeben,
um die Schäden zu reparieren.
Diese Ausgabe steht nicht im Haushaltsplan,
weil niemand wissen konnte,
dass es ein Hochwasser gibt.



Nicht im Haushaltsplan stehendes Geld darf Sachsen ausgeben, wenn:

- etwas Unvorhergesehenes passiert,
- das Geld unbedingt nötig ist,
- der Finanzminister es erlaubt und
- der Landtag zustimmt.

Kostet etwas mehr, als im Haushaltsplan steht, muss der Landtag sich nicht unbedingt an den Haushaltsplan halten.

Er kann auch entscheiden, mehr Geld auszugeben. Damit muss die Staatsregierung einverstanden sein. Außerdem muss sicher sein, dass Sachsen alles bezahlen kann.

So wird die Geldverwaltung kontrolliert *(Artikel 99 und 100)*

Der Landtag muss wissen, wie viel Geld Sachsen gerade hat.

Deswegen muss der Finanzminister dem Landtag jedes Jahr sagen, wie viel Geld Sachsen:

- in diesem Jahr eingenommen hat,
- in diesem Jahr ausgegeben hat,
- gerade zur Verfügung hat und
- gerade den Banken schuldet.

Es gibt eine Behörde, die die Geldverwaltung überprüft.
Diese Behörde heißt: **Rechnungshof.**

Der Rechnungshof gehört **nicht** zur Regierung
oder zum Landtag.

Niemand darf den Mitgliedern vom Rechnungshof
vorschreiben, wie sie arbeiten sollen.

Der Rechnungshof ist also eine **unabhängige Behörde.**

Der Rechnungshof prüft, ob:

- der Finanzminister alles richtig gemacht hat und
- Sachsen sich an den Haushaltsplan gehalten hat.

Der Rechnungshof erstellt jedes Jahr einen Bericht
für den Landtag und für die Regierung.





Impressum

Landesinklusionsbeauftragter
Michael Welsch und
Landtagspräsident Alexander Dierks
geben die Verfassung in Leichter
Sprache gemeinsam heraus.

Landesbeauftragter für Inklusion
der Menschen mit Behinderungen
Archivstraße 1
01097 Dresden
E-Mail: info.inklusionsbeauftragter@sk.sachsen.de
www.inklusion.sachsen.de

Sächsischer Landtag
Verfassungsorgan des Freistaates
Sachsen
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
E-Mail: publikation@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

In Angelegenheiten des
Sächsischen Landtags vertritt
Präsident Alexander Dierks
den Freistaat Sachsen.

Judith Ancot hat die Sächsische
Verfassung in Leichte Sprache
übertragen.

Dr. Kirstin Wappler und Katja Ciesluk
haben den Text überarbeitet.

Dr. Kirstin Wappler arbeitet beim
Landesbeauftragten für Inklusion
der Menschen mit Behinderungen.

Katja Ciesluk arbeitet im Sächsischen
Landtag.

Judith Ancot studiert Jura und hat ein
Praktikum beim Landesbeauftragten
für Inklusion der Menschen
mit Behinderungen gemacht.

Die Übersetzung in Leichte Sprache
ist durch VERSO nach
DIN SPEC 33429 zertifiziert.

Personen aus dem Justizministerium
haben das Heft noch einmal geprüft.

Die Bilder sind von Thomas Schlorke
oder von der Landesgeschäftsstelle
des Landesinklusionsbeauftragten
erstellt oder KI-generiert (ChatGPT).

Die Agentur machzwei
(www.machzwei.net)
hat das Heft gestaltet.

Die addprint AG (www.addprint.de)
hat das Heft gedruckt.

Redaktionsschluss: 31. Januar 2026

Das Heft kostet Sie kein Geld.

Das Heft darf nicht von Parteien oder
Abgeordneten zur eigenen Werbung
benutzt werden.

Das Heft darf nicht verkauft werden.

